

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Reinigungssatzung Gehwege) der Großen Kreisstadt Torgau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 51 und § 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Die Straßenanlieger haben innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen auf der ganzen Länge ihrer Grundstücke die Gehwege einschließlich Schnittgerinne zu reinigen, die Gehwege bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehweg gelten auch alle gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Straßenanlieger.

Straßenanlieger sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen- abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, deren Grundstücke an einer Straße bzw. einem Gehweg im Sinne von § 1 Abs. 2 liegen und durch öffentliche Straßen erschlossen sind. Verpflichtet sind ebenfalls Straßenanlieger deren Grundstücke von der Straße oder dem Gehweg durch eine im Eigentum der Stadt stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße bzw. Gehweg (§ 1 Abs. 2) nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut und Abfall. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Belästigende Staubentwicklung beim Reinigen ist zu vermeiden.

(2) Die Gehwege einschließlich Schnittgerinne sind mindestens einmal wöchentlich, vor allem aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.

(3) Besondere Umstände, (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen, z. B. hervorgerufen durch Witterungseinflüsse, Katastrophenfälle, Kohleanlieferungen u. ä.) verpflichten zur sofortigen Reinigung.

(4) Die Ablagerung des Kehrtrichts und sonstiger Gegenstände im Verkehrsraum ist untersagt. Kehrtricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen und der öffentlichen Abfall- und Müllentsorgung, z. B. Hausmüllabfallbehälter, zuzuführen.

(5) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Unkrautbeseitigung ist in fester, flüssiger oder gasförmiger Form im Bereich geschützter Gehölze entsprechend der Gehölzschutzsatzung der Großen Kreisstadt Torgau untersagt.

§ 4

Art und Umfang des Schneeräumens

(1) Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gewährleistet und insbesondere Begegnungsverkehr gefahrlos möglich ist. Soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von mindestens 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei gemeinsamen Rad- und Gehwegen mindestens jedoch auf 2,5 m. Für jedes Hausgrundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen. Der Zugang für die Entsorgung der Hausmüllbehälterstandorte ist zu gewährleisten.

(2) Alle Versorgungseinrichtungen, die vor den jeweiligen Grundstücken liegen, insbesondere die Straßeneinläufe, Hydranten, Absperrschieber von Versorgungsleitungen u. ä. sind von Schnee und Eis ständig freizuhalten.

(3) Der geräumte Schnee ist auf dem Grundstück oder auf dem restlichen Teil des Gehweges und nur soweit diese Flächen nicht ausreichen, am Rande der Fahrbahn abzulagern. Straßenschnittgerinne und Straßeneinläufe sind bei Tauwetter freizuhalten. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

(4) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn entsprechend § 4 Abs.1 so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können.

(5) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie z. B. Sand, Splitt zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode zu beseitigen.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.30 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs.1 Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.1 Satz 1 den Gehweg nicht von Schmutz, Laub, Unkraut und Abfall reinigt,
2. entgegen § 3 Abs.1 Satz 3 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 den Gehweg, einschließlich Schnittgerinne nicht mindestens einmal wöchentlich reinigt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 nicht eine sofortige Reinigung bei durch besondere Umstände hervorgerufene Verschmutzung veranlasst,
5. entgegen § 3 Abs. 4 den Kehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
6. entgegen § 4 Abs.1 Satz 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 4 Abs. 6 genannten Zeiten nicht vom Schnee beräumt,
7. entgegen § 4 Abs.1 Satz 4 und 5 keinen ausreichenden Zu- und Abgang zur Fahrbahn und Zugang zu den Hausmüllstandorten gewährleistet,
8. entgegen § 4 Abs. 2 alle Versorgungseinrichtungen nicht von Schnee und Eis frei hält,
9. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 den geräumten Schnee nicht entsprechend ablagert,
10. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 das Schnittgerinne und Straßeneinläufe bei Tauwetter nicht frei hält,

11. entgegen § 4 Abs. 4 den Gehweg und die Zugänge nicht so bestreut, dass Dritte nicht gefährdet werden,

12. entgegen § 4 Abs. 5 die Rückstände nicht entfernt

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen mit Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 6 Zuständigkeit

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs.3 Nr.1 SächsStrG ist die Große Kreisstadt Torgau.